

Aktenzeichen: 4 AZR 345/79

LAG Frankfurt am Main Beschluß des BAG vom 9. Dezember 198

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 319; ArbGG § 72

Leitsätze:

Keine



4 AZR 345/79

4 Sa 335/78 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
9. Dezember 1980 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 6. Dezember 1978 - 4 Sa 335/78 - wird
auf Kosten der Beklagten als unzulässig ver-
worfen.

G r ü n d e :

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß
verurteilt, an den Kläger DM 4.950,-- nebst 4 % Zinsen
seit 15. Dezember 1976 zu zahlen, und hat den Streit-
wert auf DM 4.950,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsge-
richt hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen,
ohne einen neuen Streitwert festzusetzen. Der am 6. Dezem-
ber 1978 verkündete Urteilstenor des Landesarbeitsgerichts
enthält keinen Ausspruch über die Zulassung der Revision.



- 2 -

Durch einen Berichtigungsbeschluß hat das Landesarbeitsgericht den Urteilstenor um folgenden Satz ergänzt: "Gegen dieses Urteil wird die Revision zugelassen." Dieser Beschluß wurden den Parteien zusammen mit der Urteilsausfertigung am 1. März 1979 zugestellt. Die Beklagte hat mit einem am 30. März 1979 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und diese mit einem weiteren Schriftsatz, der am 24. April 1979 beim Bundesarbeitsgericht einging, begründet. Sie erstrebt mit der Revision die Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und Klageabweisung.

Die Revision ist unzulässig. Gemäß § 121 Abs. 3 ArbGG richtet sich die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Sachen, deren mündliche Verhandlung vor dem 1. Juli 1979 geschlossen wurde, nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Nach dem deshalb maßgebenden § 72 Abs. 1 ArbGG a. F. ist die Revision als Streitwertrevision unstatthaft, weil der vom Arbeitsgericht festgesetzte und vom Landesarbeitsgericht beibehaltene Streitwert DM 6.000,-- nicht übersteigt.

Die Revision ist auch als Zulassungsrevision unstatthaft, weil keine ordnungsgemäße Zulassung durch das Landesarbeitsgericht vorliegt. Nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts muß bei der Verkündung des Urteils offenbar sein, in welchem Umfang die Entscheidung anfechtbar ist. Das ist ein Gebot der Rechtsmittelklarheit und damit der Rechtssicherheit. Ergibt sich aus den Vorgängen bei der Verkündung eines Urteils des Landesarbeitsgerichts nicht, daß die Revision zugelassen worden ist, ist eine Zulassungsrevision unstatthaft und kann auch nicht durch einen späteren Berichtigungsbeschluß ermöglicht werden (vgl. BAG AP Nrn. 4 und 15 zu § 319 ZPO). Vorliegend

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ist nach dem Protokoll vom 6. Dezember 1978 der Urteils-
tenor in Abwesenheit der Parteien verkündet worden. Der
Tenor enthält keinen Ausspruch über die Zulassung der
Revision. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe
wurde bei der Verkündung des Urteils nicht mitgeteilt.
Das abgesetzte Urteil lag noch nicht vor. Daher ist es
auch unerheblich, daß in den Entscheidungsgründen des am
1. März 1979 zugestellten Urteils die von dem Landesar-
beitsgericht beschlossene Zulassung der Revision ausdrück-
lich erwähnt wird. Da somit aus den Umständen bei der Ver-
kündung des Berufungsurteils die Zulassung der Revision
nicht ersichtlich wurde, konnte sie auch durch Berichter-
tungsbeschluß nicht mehr wirksam zugelassen werden.

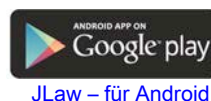
Als Divergenzrevision hat die Beklagte die Revision
nicht eingelegt. Im übrigen fehlt es hier an der für eine
statthafte Divergenzrevision notwendigen Darlegung ab-
strakter Rechtssätze des angefochtenen und eines angezo-
genen Urteils (vgl. BAG AP Nrn. 31 und 24 zu § 72 ArbGG
1953 Divergenzrevision).

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten
ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)